

Empfehlungen zu gesetzlichen Anpassungen bei Identitätsklärung und Passpflicht

09.09.2022

Die Autor*innen dieses Papiers arbeiten seit vielen Jahren in EU-geförderten Programmen zur beruflichen Integration und Aufenthaltssicherung von Geflüchteten und haben diese Empfehlungen basierend auf ihren Praxiserfahrungen formuliert.

Im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP¹ wurde Folgendes vereinbart:

Die „Duldung light“ [die Duldung für Personen mit ungeklärter Identität²] schaffen wir ab.

*Wir werden die Klärung der Identität einer Ausländerin oder eines Ausländers um die Möglichkeit, eine **Versicherung an Eides statt** abzugeben, erweitern und werden hierzu eine gesetzliche Regelung im Ausländerrecht schaffen.*

I. Warum sind weitere Änderungen im Kontext Identitätsklärung und Passpflichtenerfüllung notwendig?

Die Abschaffung der Duldung für Personen mit ungeklärter Identität ist ein begrüßenswertes Vorhaben. Sie schafft Rechtssicherheit und ermöglicht den Zugang zum Arbeitsmarkt.

Mit der Abschaffung der „Duldung light“ entfällt aber nicht die Identitätsklärung an sich. Sie wird weiterhin eine entscheidende Rolle spielen. Im Regelfall ist die Klärung der Identität³ Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels⁴ und sie ist auch für den Zugang zur Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung relevant.⁵ Mit der Abschaffung der „Duldung light“ werden nicht alle Arbeitsverbote beseitigt.⁶ Bis zur deren, im Koalitionsvertrag⁷ vorgesehenen, Abschaffung verhindert die (vermeintlich) fehlende Mitwirkung die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis, wenn sie den einzigen Grund dafür bildet, dass die Abschiebung nicht durchgeführt werden kann.⁸

Damit werden Personen ohne geklärte Identität und die zuständigen Behörden weiterhin aufgrund unbestimmter und komplexer Regelungen zur Identitätsklärung mit vielfachen praktischen Hürden konfrontiert bleiben. Die Tatbestandsmerkmale in den zentralen Rechtsnormen wie „selbst zu vertretenden Gründen“,⁹ „die erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen“¹⁰ eröffnen erhebliche Auslegungsspielräume.

¹ „Mehr Fortschritt wagen“, 07.12.2021, S. 138.

² § 60b AufenthG.

³ Auch die Staatsangehörigkeit ist zu klären, falls keine Berechtigung zur Rückkehr in einen anderen Staat besteht, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG.

⁴ Bei Aufenthaltstiteln nach §§ 22 – 26 AufenthG kann oder muss allerdings hiervon abgesehen werden.

⁵ §§ 60 c/d AufenthG.

⁶ Weitere Arbeitsverbote bestehen in § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 1 und 3 AufenthG; § 61 AsylG.

⁷ S. 139.

⁸ § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 AufenthG; vgl. u.a. VGH Bayern, Beschluss vom 09.07.2019 - 10 C 18.1082, Rn. 8 zu § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 AufenthG; VG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 16.09.2019 -. 11 B 137/19 zu § 60a Abs. 6 S. 2 AufenthG.

⁹ § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 AufenthG.

¹⁰ §§ 60c Abs. 7; 60d Abs. 4 AufenthG.

Die bundesweiten Praxiserfahrungen mit der Umsetzung der Duldung für Personen mit ungeklärter Identität zeigen eine große Bandbreite im administrativen Umgang mit den Rechtsnormen der Identitätsklärung auf. Die zu beobachtende „exorbitante Auslegungsvielfalt“ kann vor allem auf das Fehlen einer klaren gesetzlichen Regelung zum Identitätsklärungsverfahren zurückgeführt werden. Am Stichtag 31.12.21 hatten von allen Personen mit einer Duldung eine „Duldung light“ in Hamburg 2,5%, Bremen 2,8% und Schleswig-Holstein 3,7%; in Sachsen waren es 18,6%, in Mecklenburg-Vorpommern 21,7% und in Sachsen-Anhalt 40,8%.¹¹

Daher sind neben den im Koalitionsvertrag beschlossenen Vorhaben gesetzliche Änderungen erforderlich, die

- die Mitwirkungspflichten der Betroffenen sowie die Hinweispflichten der Behörden konkretisieren und klarstellen, dass die Mitwirkungspflichten erfüllt sind, wenn glaubhaft gemacht wird, dass alle von den Behörden verlangten, möglichen und zumutbaren Mitwirkungshandlungen erfüllt wurden;
- konkret regeln, wie die Identität geklärt werden kann;
- eindeutig klarstellen, dass im laufenden Asylverfahren eine Mitwirkung an der Passbeschaffung nicht zumutbar ist;
- regeln, dass ein „Reiseausweis für Ausländer“¹² ausgestellt werden muss, wenn alle von der zuständigen Behörde verlangten möglichen und zumutbaren Mitwirkungshandlungen erfolglos vorgenommen wurden.¹³

Zur Klarstellung sollte im AufenthG ein neuer Paragraph „Mitwirkungs- und Hinweispflichten bei der Identitätsklärung und der Erfüllung der Passpflicht“ eingefügt werden. Von einer gesetzlichen Definition konkret zumutbarer Handlungen – wie in § 60 b Abs. 3 AufenthG – sollte Abstand genommen werden. Sie ist kontraproduktiv, weil die in Betracht kommenden Mitwirkungshandlungen und deren Zumutbarkeit nur im jeweiligen Einzelfall bestimmt werden können.

II. Was sollte wie geändert werden?

1. Behördliche Hinweispflichten

a) Gegenwärtige Regelung

*„Der Ausländer soll auf (...) insbesondere die Verpflichtungen aus den §§ 44a, 48, 49 und 81 AufenthG hingewiesen werden“ (§ 82 Abs. 3 S. 1 AufenthG). Nach § 48 Abs. 3 S. 1 AufenthG sind Ausländer*innen, die keinen gültigen Pass oder Passersatz besitzen, verpflichtet, an der Beschaffung des Identitätspapiers mitzuwirken.¹⁴*

Aus dem Wortlaut dieser Regelung ergibt sich nicht eindeutig, dass die Ausländerbehörden benennen müssen, welche möglichen und zumutbaren Mitwirkungshandlungen im Einzelfall in welchem Zeitraum vorgenommen werden sollen.

¹¹ BT-Drs. 20/1048.

¹² § 5 AufenthV.

¹³ Aus unserer Sicht sollte im Sinne eines gendergerechten und diskriminierungsfreien Sprachgebrauchs im Aufenthaltsgesetz etc. die Bezeichnung „Ausländer“ generell durch die Bezeichnung „Drittstaatsangehörige*r“ ersetzt werden.

¹⁴ Die Regelung in § 60b Abs. 3 S. 2 AufenthG „Der Ausländer ist auf diese Pflichten hinzuweisen“, würde mit der Abschaffung des § 60b AufenthG entfallen.

b) Änderungsbedarfe und Orientierungshilfen der Rechtsprechung

Nach der Rechtsprechung ist allerdings ein allgemeiner Verweis auf bestehende Mitwirkungspflichten oder die Wiedergabe des Gesetzestextes nicht ausreichend.¹⁵ Die Ausländerbehörde muss konkret bezeichnen, **was genau in welchem Umfang von der betroffenen Person erwartet wird**, wenn sich ein bestimmtes Verhalten nicht bereits aufdrängen muss. Die Behörde ist regelmäßig angesichts ihrer organisatorischen Überlegenheit und Sachnähe besser in der Lage, die bestehenden Möglichkeiten zu erkennen und die erforderlichen Schritte in die Wege zu leiten.¹⁶

Auch der Kabinettsentwurf der Bundesregierung zum Chancen-Aufenthaltsrecht¹⁷ sieht im Kontext der Identitätsklärung vor, dass die Ausländerbehörde auch konkrete Handlungspflichten, die in zumutbarer Weise zu erfüllen sind, bezeichnen soll.

Um sicherzustellen, dass die Hinweise verstanden werden, sollten sie in einer den Beteiligten verständlichen **Sprache** erfolgen. Auch der Wissenschaftliche Dienst des Bundestags kommt zu dem Ergebnis, dass vor dem Hintergrund höherrangigen Rechts Dolmetschende beteiligt und finanziert werden müssen, wenn ein faires Verfahren sonst nicht möglich ist.¹⁸

Die geforderte Mitwirkungshandlung muss **objektiv möglich**¹⁹ und **subjektiv zumutbar** sein. Unzumutbar sind auch von vornherein erkennbar aussichtslose Handlungen.²⁰ Ansonsten hängt die Zumutbarkeit einer konkreten Mitwirkungshandlung von dem jeweiligen Herkunftsland und den sonstigen Umständen des Einzelfalls ab.²¹

Verschiedene Mitwirkungshandlungen wie die Einschaltung eines Vertrauensanwalts sind mit erheblichen Kosten verbunden. Ihre Vornahme ist nach der Rechtsprechung²² ohne entsprechende finanzielle Mittel nicht möglich und zumutbar. Der fehlende Antrag auf Kostenübernahme beim Träger der Sozialhilfe²³ steht der Unzumutbarkeit nicht entgegen, wenn der Leistungsträger Kenntnis von der Notlage hatte, da ein Antrag dann nicht erforderlich ist (§ 6b AsylbLG; § 18 Abs. 1 SGB XII).

Es muss klargestellt werden, dass **nicht der Mitwirkungserfolg**, also die Identitätsklärung oder die Vorlage eines Pass(-ersatzes) **geschuldet** ist, auf deren Eintritt die Betroffenen vielfach keinen Einfluss haben, sondern die Vornahme der Mitwirkungshandlung maßgeblich ist.²⁴ Um Rechtssicherheit zu

¹⁵ VGH Bayern, Urteil vom 23.3.2006 - 24 B 05.2889 zu § 25 Abs. 5 AufenthG.

¹⁶ OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 18.09.2019 - 2 M 79/19 zu § 60 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 AufenthG; vgl. VGH Bayern, Beschluss vom 09.05.2018 - 10 CE 18.738, Rn. 6 zu § 60a Abs. 6 S. 2 AufenthG; OVG Berlin Brandenburg, Beschluss vom 07.11.2019 - OVG 3 S 111.19, Rn. 7 zu § 60a Abs. 2 S. 4 ff AufenthG, weitere Entscheidungen sind zu finden in der Übersicht „Entscheidungen zu Mitwirkungshandlungen“, s. Rechtliche Informationen – netwin 3 (esf-netwin.de).

¹⁷ § 104c Abs. 4 S. 2 AufenthG-E, Art. 1 Nr. 12 Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Chancenaufenthaltsrechts vom 06.07.2022.

¹⁸ WD 3 - 3000 - 095/17, Stand: 05.05.2017, „Der Anspruch auf einen Dolmetscher für Flüchtlinge und Migranten“, S. 6.; vgl. auch § 24 Abs. 7 AufenthG, wonach Betroffene über die mit dem vorübergehenden Schutz verbundenen Rechte und Pflichten schriftlich in einer ihnen verständlichen Sprache unterrichtet werden.

¹⁹ VGH Bayern, Beschluss vom 28.04.2011 - 19 ZB 11.875 zu § 60 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 AufenthG.

²⁰ OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 05.08.2014 - OVG 7 M 19.14, Rn. 5 § 60 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 AufenthG.

²¹ Vgl. auch die Übersicht „Entscheidungen zu Mitwirkungshandlungen“, s. Rechtliche Informationen – netwin 3 (esf-netwin.de).

²² LSG Bayern, Beschluss vom 04.05.22 - L 8 AY 35/22 B ER.

²³ Nach § 6 Abs. 1 AsylbLG; §§ 37; 73 SGB XII.

²⁴ Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Bau und Heimat zu § 60b des Aufenthaltsgesetzes, Nr. 4.7. vom 14. April 2020.

schaffen ist es daher erforderlich, **Zeiträume** zu nennen, in denen die Vornahme der Mitwirkungshandlung glaubhaft gemacht werden soll.

c) Formulierungsvorschlag für das Gesetz

§ 48 Abs. 3 S. 1 HS. 1 AufenthG sollte gestrichen und durch § 48b Abs. 1 AufenthG n.F. ersetzt werden; § 48b AufenthG n.F. sollten wie folgt gefasst werden:

Mitwirkungs- und Hinweispflichten bei der Identitätsklärung und der Erfüllung der Passpflicht

*Abs. 1: Besitzen Ausländer*innen keinen gültigen Pass oder Passersatz, sind sie verpflichtet, an der Beschaffung des Identitätspapiers mitzuwirken.*

*Abs. 2: Ausländer*innen müssen in einer ihnen verständlichen Sprache darauf hingewiesen werden, welche konkreten, objektiv möglichen und subjektiv zumutbaren Mitwirkungshandlungen von ihnen in welchem Zeitraum erwartet werden.*

Abs. 3: Sind mit der Vornahme der Mitwirkungshandlungen erhebliche Kosten verbunden, sind Beziehende von Leistungen zur Lebensunterhaltssicherung bei der Beantragung einer sozialrechtlichen Kostenübernahme zu unterstützen. Werden die Kosten von den Sozialleistungsträgern nicht übernommen, ist die Vornahme der Mitwirkungshandlungen nicht möglich.

Abs. 4: Auch wenn kein gültiger Pass oder Passersatz erlangt und die Identität nicht geklärt werden konnte, sind die Mitwirkungspflichten erfüllt und ist ein Aufenthaltstitel abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1a und 4 AufenthG zu erteilen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass alle von der Ausländerbehörde verlangten, möglichen und zumutbaren Mitwirkungshandlungen vorgenommen wurden.

2. Möglichkeiten der Identitätsklärung

a) Gegenwärtige Regelung

Es gibt zurzeit keine Regelung im Aufenthaltsgesetz, die besagt, durch welche Dokumente oder auf welche sonstige Weise die Identität geklärt werden kann.

b) Änderungsbedarfe und Orientierungshilfen der Rechtsprechung

Wie unter I. beschrieben setzt vor allem die Erteilung vieler Aufenthaltstitel im Regelfall die Klärung der Identität²⁵ voraus.

Hier kann das Stufenmodell herangezogen werden, welches das Bundesverwaltungsgericht in seiner Rechtsprechung zur Einbürgerung entwickelt hat.²⁶ Danach kann ausnahmsweise das eigene

²⁵ Siehe Fußnote 3.

²⁶ Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 23.09.2020 - 1 C 36.19, Rn. 18f.; hierzu ausführlich siehe Mantel/Mikolajetz, Rechtsprechungsübersicht zum Staatsangehörigkeitsrecht, Asylmagazin 5/2022, S. 155 ff.; vgl. auch VG München, Beschluss v. 10.03.2020 - M 10 E 19.6205 zu § 60c Abs. 2 Nr. 3 AufenthG mit Hinweis auf die Begründung zum Entwurf eines Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung (BT- Drs. 19/8286, S. 15); Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Bau und Heimat zum Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung (BGBl. I 2019, S. 1021) vom 12.12.2019, Nr. 60c.2.3.2.

Vorbringen ausreichen, wenn die Angaben zur Person auf der Grundlage einer umfassenden Würdigung der Umstände des Einzelfalles und des gesamten Vorbringens der die Einbürgerung beantragenden Person zur Überzeugung der Behörde feststehen. Entsprechend kann die Identität wie folgt geklärt werden, wobei die jeweils nächste Stufe erreicht wird, wenn die Erlangung der vorrangigen Nachweise objektiv nicht möglich oder subjektiv nicht zumutbar ist:

- durch einen Pass,
- durch einen anerkannten Passersatz oder ein anderes amtliches Identitätsdokument mit Lichtbild (z.B. Personalausweis oder Identitätskarte),
- durch andere geeignete amtliche Urkunden mit Lichtbild (z.B. Führerschein, Dienstausweis oder Wehrpass) oder ohne Lichtbild (z.B. Geburtsurkunden, Melde-, Tauf- oder Schulbescheinigungen),
- durch sonstige nach § 26 Abs. 1 VwVfG zugelassene Beweismittel wie insbesondere nichtamtliche Urkunden oder Dokumente, die geeignet sind, die Angaben zur Person zu belegen, gegebenenfalls auch Zeug*innenaussagen.

Wurden alle möglichen und zumutbaren Mitwirkungshandlungen vorgenommen und konnte dennoch keines der genannten Dokumente erlangt werden, darf die Erteilung eines Aufenthaltstitels sowie einer Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung nicht an der nicht geklärten Identität scheitern. Hier sieht auch der Koalitionsvertrag die Schaffung einer gesetzlichen Regelung vor, die die Klärung der Identität durch eine **Versicherung an Eides statt** ermöglicht.

c) Formulierungsvorschlag für das Gesetz

Es soll im § 5 AufenthG ein zusätzlicher Absatz eingeführt werden:

§ 5 Abs. 5 AufenthG n.F.

*Die Identität und die Staatsangehörigkeit wird in der Regel durch einen Pass, hilfsweise durch einen anerkannten Passersatz oder ein anderes amtliches Identitätsdokument mit Lichtbild geklärt. Ist deren Erlangung objektiv nicht möglich oder subjektiv nicht zumutbar, kann die Identität durch andere geeignete amtliche Urkunden geklärt werden. Ist auch deren Erlangung objektiv nicht möglich oder subjektiv nicht zumutbar, kann die Identität geklärt werden durch sonstige nach § 26 Abs. 1 VwVfG zugelassene Beweismittel wie insbesondere nichtamtliche Urkunden oder Dokumente, die geeignet sind, die Angaben zur Person zu belegen, gegebenenfalls auch Zeug*innenaussagen.*

Ist die Klärung der Identität und – falls keine Berechtigung zur Rückkehr in einen anderen Staat besteht – der Staatsangehörigkeit innerhalb einer angemessenen Zeit objektiv nicht möglich oder subjektiv nicht zumutbar, kann sie durch Abgabe einer Versicherung an Eides Statt geklärt werden.

3. Passbeschaffungspflicht während des Asylverfahrens

a) Gegenwärtige Regelung:

„Er [der Ausländer] ist insbesondere verpflichtet, im Falle des Nichtbesitzes eines gültigen Passes oder Passersatzes an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken (...)“ (§ 15 Abs. 2 Nr. 6 HS. 1 AsylG)

b) Änderungsbedarfe und Orientierungshilfen der Rechtsprechung

Nach einhelliger Auffassung in Rechtsprechung und Rechtsliteratur²⁷ ist es Asylsuchenden während des laufenden Asylverfahrens regelmäßig nicht zumutbar, an der Beschaffung von Identitätspapieren mitzuwirken. Denn Schutzsuchende wären sonst i.d.R. gezwungen, sich an die Behörden des potenziellen Verfolgerstaates zu wenden. Auch nach den Anwendungshinweisen des BMI²⁸ ist es Asylsuchenden während des gesamten Asylverfahrens bis zu dessen unanfechtbaren Abschluss unzumutbar, sich einen Pass des Herkunftsstaates zu beschaffen oder in sonstiger Weise zur Passbeschaffung mit der Auslandsvertretung ihres Herkunftsstaates in Kontakt zu treten.

Haben Asylsuchende keinen Pass, ist dessen Beschaffung im Regelfall mit einer Kontaktaufnahme zu den Behörden des Herkunftslandes verbunden. Daher ist eine gesetzliche Klarstellung erforderlich.

c) Formulierungsvorschlag für das Gesetz

§ 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylG ist wie folgt zu ergänzen:

„Die Verpflichtung, an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken, gilt nicht für Personen mit einer Aufenthaltsgestattung.“

4. Möglichkeiten der Passpflichterfüllung: Reiseausweis für Ausländer

a) Gegenwärtige Regelung:

„Einem Ausländer, der nachweislich keinen Pass oder Passersatz besitzt und ihn nicht auf zumutbare Weise erlangen kann, kann nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt werden.“ (§ 5 Abs. 1 AufenthV)

b) Änderungsbedarfe und Orientierungshilfen der Rechtsprechung

Die Erteilung vieler Aufenthaltstitel setzt im Regelfall die Erfüllung der Passpflicht voraus.²⁹ Wurden alle möglichen und zumutbaren Mitwirkungshandlungen vorgenommen und konnte dennoch kein Pass erlangt werden, kann die Passpflicht für den Aufenthalt im Bundesgebiet zwar auch durch einen Ausweisersatz erfüllt werden.³⁰ Da dieser aber keine Reisen ins Ausland ermöglicht, sollte in diesen Fällen ein Anspruch auf Erteilung eines Reiseausweises für Ausländer bestehen.

²⁷ BayVGH, Urt. v. 10.12.2001 - 24 B 01.2059, Rn. 16; vgl. auch NK-AuslR/Michael Koch AsylVfG § 15 Rn. 20; Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht; 13. Auflage 2020, Rn.11; BeckOK AuslR/Houben AsylG § 15 Rn. 13c m.w.N.

²⁸ Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Bau und Heimat zum Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung (BGBl. I 2019, S. 1021) vom 12.12.2019, Nr. 60c.2.3.4.

²⁹ §§ 5 Abs. 1 Nr. 4; 3 AufenthG.

³⁰ §§ 3 Abs. 1; 48 Abs. 2 AufenthG; § 55 Abs. 1 AufenthV.

c) Formulierungsvorschlag für das Gesetz

§ 5 Abs. 1 AufenthV n. F.:

Einem Ausländer, der nachweislich keinen Pass oder Passersatz besitzt und ihn nicht auf zumutbare Weise erlangen kann, ist nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ein Reiseausweis für Ausländer auszustellen (§ 5 Abs. 1 AufenthV).

III. AUTOR*INNEN

Franziska Baumgarten, Caritasverband Koblenz e. V.

Andreas Eul, Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e. V.

Annika Fuchs, Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein e.V.

Dr. Kristian Garthus-Niegel; Sächsischer Flüchtlingsrat e.V.

Claudia Jacob, Paritätisches Bildungswerk Landesverband Bremen e.V., Institut für soziale und interkulturelle Weiterbildung

Ali Ismailovski, Café Zuflucht, Refugio Aachen e.V.

Monika Kadur, Berlin-Brandenburgische Auslandsgesellschaft (BBAG) e.V.

Ulrike Seemann-Katz, Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Franziska Voges, passage gGmbH

Sigmar Walbrecht, Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

Dr. jur. Barbara Weiser, Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.

Christiane Welker, Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement gGmbH

Sabine Ziesemer, Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Kontakt:

Ali Ismailovski: a.ismailovski@cafe-zuflucht.de / 0241 – 99787743 (Nordrhein-Westfalen)

Dr. Kristian Garthus-Niegel: garthus-niegel@sfrev.de / 0351 – 79665157 (Sachsen)

Dr. Barbara Weiser: bweiser@caritas-os.de / 0541 – 34978218 (Niedersachsen)

Sabine Ziesemer: seminare@fluechtlingsrat-mv.de / 0174 – 9818561 (Mecklenburg-Vorpommern)